

Jahressteuergesetz 2009:

Die Leistungen des Arbeitgebers zur Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerlich absetzbar

Die Bundesregierung hat die Primärprävention und die betriebliche Gesundheitsförderung als gesundheitspolitische Aufgabe im Focus. Es soll das Interesse der Arbeitnehmer aber auch der Unternehmer gestärkt werden, dass die Gesundheit und damit die Beschäftigungsfähigkeit erhalten bleiben. Als Anreiz hierfür wurde das Einkommensteuergesetz durch das Jahressteuergesetz 2009 ab 1. Januar 2009 geändert.

Durch das seit dem 01.01.2009 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2001 wurde § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) geändert. Durch die vorgesehene Steuerbefreiung sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Hierunter fallen diejenigen Leistungen, die im Leitfaden „Gemeinsame Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 SGB V und § 20 a SGB V“ für die Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung aufgeführt sind.

Dort sind folgende Handlungsfelder genannt:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen mit Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastungen, Stress mit Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung,

- Suchtmittelkonsum mit Aktivitäten wie „rauchfrei im Betrieb“ oder „Nüchternheit am Arbeitsplatz“.

Leistungen dieser Primärprävention, wie die Durchführung von Kursen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol oder zur Förderung des Nichtrauchens, fallen demnach unter die Steuerbefreiung. Hierunter fallen auch Barleistungen, wie Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die dies für externe Maßnahmen aufwenden. Insbesondere Arbeitgeber kleinerer oder mittlerer Unternehmen konnten bisher nicht in dem Maße wie große Unternehmen Gesundheitsförderungsmaßnahmen durch eigenes Personal durchführen und sind daher auf externe Angebote angewiesen.

Es wird allerdings in der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009 darauf hingewiesen, dass die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Fitnessstudios und Sportvereinen nicht unter die neue Steuerbefreiung fallen und deshalb nicht begünstigt sind. Diese Arbeitgeberzuschüsse wären dann als steuerpflichtiger Lohn anzusehen.

Damit Arbeitgeber bereits im Jahr 2008 entsprechende Initiativen ergreifen können, tritt die neue Steuerbefreiungsvorschrift mit einem Betrag von 500,- Euro im Kalenderjahr rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Das bedeutet, dass die genannten Leistungen bereits im Kalenderjahr 2008 steuerfrei gewährt werden.

Dr. Annegret
E. Schoeller
Bundesärztekammer



Fortbildungs-Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“

Möglicherweise ist die Steuererleichterung ein zusätzlicher Anreiz für Unternehmen, Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten. Dazu könnten dann auch u. a. Tabakentwöhnungskurse fallen. Speziell für solche Tabakentwöhnungskurse wurde ein Bundesärztekammer-Fortbildungs-Curriculum für Ärzte zum Erwerb einer Qualifikation zur Tabakentwöhnung entwickelt, die von den jeweiligen Landesärztekammern angeboten werden. Dies könnte möglicherweise auch für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte von Interesse sein, wenngleich es derzeit noch kein speziell ausgewiesenes Modul für Betriebsärzte zur Durchführung von Gruppenkursen beinhaltet (http://baek.de/downloads/curriculum_tabakentwoehnung.pdf).

Der Gesetzestext findet sich unter <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgb1f/bgbl108s2794.pdf> □

Dr. Annegret Schoeller
Bundesärztekammer